

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Zertifikatsstudiengang Facility Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO WZ-FM)**

Vom 3. August 2006

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 15)

geändert durch Satzungen vom

- 12. August 2009** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 41)
- 13. April 2012** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 09)
- 30. April 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 10)
- 04. November 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 10)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

Das Weiterbildungsstudium Facility Management soll Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. Personen mit einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Fähigkeiten und Kenntnisse für die Aufgaben eines strategischen Facility Managers vermitteln, wie sie für die integrierten Aufgaben im Lebenszyklus von baulichen Systemen benötigt werden.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen und Kosten des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist grundsätzlich ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium.
- (2) Weitere Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums. Über die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Abweichend vom Erfordernis in Abs. 1 kann zum Studium auch zugelassen werden, wer die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. (Art.43 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG). Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

- (4) Die für das Studium des Zertifikatsstudiengangs Facility Management anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Facility Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 38; www.th-nuernberg.de).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Semestern.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerbern besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Fachbereich erstellt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird von den Fachbereichsräten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
 3. die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen
 5. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist
 6. den Umfang, in dem die Lehrveranstaltungen einzelner Fächer durch Lehrbriefe und sonstige Formen der Fernlehre ersetzt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird gebildet aus Professoren des Fachbereichs Maschinenbau und Versorgungstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 7

Abschlusszeugnis, Zertifikat

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des weiterbildenden Studiengangs wird ein Zertifikat verliehen. Über diese Verleihung wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ausgestellt.

§ 8

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern - RaPO - vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg - PO-FHN - vom 17. Mai 2005 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2005 lfd. Nr. 13, www.th-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 beginnen.
- (3) Die Anlage 1 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 das Studium begonnen haben, fort. Die Anlage 2 gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (4) Mit Ablauf des 30. September 2006 tritt die Studien- und Prüfungsordnung Weiterbildungsstudium Facility Management (SPO WFM) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 7. Juli 1999 (GVBI S. 865) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 3. August 2006.

Nürnberg, 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006, lfd. Nr. 15, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Weiterbildender Zertifikatsstudiengang Facility Management (SPO WZ-FM)

Anlage 1: Übersicht über die Fächer, ihre Stundenzahlen und die Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Fächer	LP	Prüfungen, Art u. Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzung	Notengewicht
1	FM-Grundbegriffe und Qualitätsmanagement	4	schrP 90		1
2	Allgemeine Technische Grundlagen	3	schrP 90		1
3	Allgemeine Kaufmännische Grundlagen	3	schrP 90		1
4	Computer Aided Facility Management (CAFM)	3	schrP 90		1
5	Projektieren, Planen, Baurecht	4	schrP 90		1
6	Infrastrukturelle Dienste	3	schrP 90		1
7	Technisches Gebäudemanagement	3	schrP 90		1
8	Kaufmännischer Gebäudebetrieb	3	schrP 90		1
9	Projektarbeit	4	PStA		1
Summe		30			9

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit

Anlage 2 (für Studienanfänger und -anfängerinnen ab Wintersemester 2013/14):

Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	LP	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Min.	Notengewicht
1	FM Grundlagen und Strategie	4	schrP 90	1
	<u>Technik – Grundlagen:</u>			
2.1	Allgemeine technische Grundlagen und Gebäudeausrüstung	3	schrP 90	1
2.2	Gebäudeautomation	4	schrP 90	1
	<u>Gebäudemanagement – Prozesse:</u>			
3.1	Technisches Gebäudemanagement	4	schrP 90	1
3.2	Kaufmännisches Gebäudemanagement	3	schrP 90	1
3.3	Infrastrukturelles Gebäudemanagement	4	schrP 90	1
3.4	Computer Aided Facility Management (CAFM)	3	schrP 90	1
4	Recht und Betreiberverantwortung	2	schrP 90	1
5	Projektarbeit FM-Prozessoptimierung	3	PStA, Ref	1
	Summe	30		9

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
PStA	=	Prüfungstudienarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung